

RS Vwgh 1993/2/25 91/16/0027

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §63 Abs1;
- GGG 1984 §2 Z1 litc;
- GGG 1984 §30 Abs2;
- GGG 1984 §30 Abs3;
- GGG 1984 TP2 Anm1;
- VwRallg;

Rechtsatz

Ein "rechtliches Nichts" ist einer Anfechtung nicht zugänglich, und es kann dagegen auch kein Berufungsverfahren stattfinden. Die Rechtslage ist nicht anders, als wenn jemand eine als "Berufung" bezeichnete Eingabe an das Gericht richtete, ohne daß überhaupt ein Verfahren in erster Instanz stattgefunden hätte und ein Urteil in erster Instanz vorläge. Es kommt nicht darauf an, daß die die Gebührenpflicht vermeintlich auslösende Rechtsmittelschrift ausdrücklich als "Berufung" bezeichnet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991160027.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>